



## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017
2	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017
3	Widerrufsrechte und Einwilligungen bei der Übermittlung von Daten an verschiedenen Stellen

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-113

02521 2955-113 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

**Laufende Nummer 1**

---

**Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017**

1 Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Satz 5 Landesverfassung und § 10 Absatz 1 Satz 3 Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2 Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nummer 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 2. Februar bis 7. Juni 2017.

3 Die Eintragungslisten für das Volksbegehren liegen vom 2. Februar bis zum 7. Juni 2017 im Bürgerbüro der Stadt Beckum, Zimmer 21, Weststraße 46, 59269 Beckum zu folgenden Zeiten aus:

Montags	08:00 bis 13:00 Uhr
Dienstags	08:00 bis 16:30 Uhr
Mittwochs	08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstags	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	08:00 bis 12:00 Uhr

Abweichend zu den vorgenannten Zeiten liegen die Eintragungslisten am 21. Februar bis 18:00 Uhr aus. Am 23. Februar liegen Eintragungslisten lediglich bis 12:00 Uhr aus.

Zusätzlich liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen im Rathaus Beckum, Weststraße 46, Zimmer 21, 59269 Beckum aus:

Sonntag, 19. Februar	10:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag, 26. März	10:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag, 30. April	10:00 bis 14:00 Uhr
Sonntag, 28. Mai	10:00 bis 14:00 Uhr

4 Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und das Stimmrecht nicht verloren hat.

Beckum, den 16. Januar 2017

In Vertretung  
gezeichnet  
Barbara Urch-Sengen

## Laufende Nummer 2

---

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017**

- 1 Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

- 2 Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Beckum wird in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017 im Bürgerbüro der Stadt Beckum, Zimmer 21, Weststraße 46, 59269 Beckum zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Dienstags	08:00 bis 16:30 Uhr
Mittwochs	08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstags	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	08:00 bis 12:00 Uhr

Jede oder jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine eintragungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich Unrichtigkeiten oder die Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

- 3 Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 4 Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen eintragungsberechtigten Personen über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
- 5 Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
  - a) jede oder jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragstellerin oder Antragsteller,
  - b) eine nicht in das Verzeichnis eingetragene Antragstellerin oder ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn nachgewiesen wird, dass ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist versäumt wurde oder wenn sich die Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Die Möglichkeit, einen Eintragungsschein zu beantragen, endet mit Ablauf des 31. Mai 2017. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Beckum, den 16. Januar 2017

In Vertretung  
gezeichnet  
Barbara Urch-Sengen

## Laufende Nummer 3

---

### Widerrufsrechte und Einwilligungen bei der Übermittlung von Daten an verschiedene Stellen

Im Melderegister der Stadt Beckum sind alle in Beckum wohnenden Personen mit insbesondere ihren Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Anschriften, Staatsangehörigkeiten und Familienstand registriert. Das Melderecht ist geprägt von dem Gedanken, dass die persönlichen Daten der Einwohnerinnen und Einwohner sorgsam zu schützen sind und nur weitergegeben werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Der Gesetzgeber hat durch verschiedene Regelungen festgelegt, dass jede anfragende Stelle/Person nur die Daten erhält, die sie benötigt (Erforderlichkeitsgrundsatz). Die Verwaltung beachtet diese Vorgaben des Gesetzgebers genau. Für manche Situationen hat der Meldegesetzgeber aber auch Ihnen als Einwohnerinnen und Einwohner eine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Weitergabe Ihrer Daten eingeräumt.

#### **1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) kann der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz widersprochen werden. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58 b Soldatengesetz können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

### **6 Aufgrund des neu eingeführten Bundesmeldegesetzes besteht die Möglichkeit der Übermittlung von Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels einzuwilligen**

Auskünfte aus dem Melderegister an Privatpersonen zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels gemäß § 44 Absatz 3 Nummer 2 BMG sind nur noch dann zulässig, wenn die betroffene Person vorher der Übermittlung der Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat. Privatpersonen, die eine Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels beantragen, müssen die Einwilligung der betroffenen Person vorlegen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, im Bürgerbüro eine generelle Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adress-

handels an Privatpersonen herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, dürfen die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgegeben werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, dürfen die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Widersprüche und Einwilligungen für den vor genannten Personenkreis können bei der Stadt Beckum, Der Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Beckum, den 16. Januar 2017

In Vertretung  
gezeichnet  
Barbara Urch-Sengen